

Beitragsordnung Männerchor Witten-Bommern „Lyra“ 1909 e.V.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in §10 und §12 der Vereinssatzung in der Fassung vom 11.10.2022. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 2 Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 3 Fälligkeit des Beitrags

1. Der Mitgliedsbeitrag ist am 15. Juni eines jeden Jahres ohne weitere Aufforderung fällig. Fällt der 15. auf ein Wochenende, verschiebt sich die Fälligkeit auf den nächsten Banktag. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.
2. Bei Eintritt nach dem 15.6. wird der Beitrag erstmalig im Folgejahr fällig.

§ 4 Art der Mitgliedschaft und Jahresbeiträge

Aktiv	Jahresbeitrag
Erwachsener	80 EUR
Jugendliche unter 18 Jahren oder Schüler/Studenten/Auszubildende in Erstausbildung (Nachweis kann jährl. eingefordert werden)	Befreit
Fördernd	Jahresbeitrag
Fördernd (für Eintritte ab 28.02.2026)	min. 50 EUR, darüber hinaus frei wählbar
Juristische Personen	min. 100 EUR, darüber hinaus frei wählbar

§ 5 Zahlungsform

1. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 6 Beitragsrückstand

1. Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr nach einer erfolglosen Zahlungserinnerung 5 € je Mahnung.

§ 7 Soziale Härtefälle

1. In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
2. Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 9 Änderungen

Änderungen an dieser Beitragsordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 27.02.2026 in Kraft.

